

Amtsgericht Weiden i.d. OPf.

Abteilung für Immobiliervollstreckung

Az.: 2 K 61/25

Weiden i.d. OPf., 11.05.2026



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 22.09.2026	10:00 Uhr	116, Sitzungssaal	Amtsgericht Weiden i.d. OPf., Ledererstr. 9, 92637 Weiden i.d. OPf.

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Weiden i.d. OPf. von Wurz

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Wurz	104	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche	Lampmühlstr. 23	0,3266	390

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

bebautes Grundstück mit Einfamilienwohnhaus (zweigeschossig, zu 1/3 unterkellert; Bj. ca. 1900, Wohnfläche ca. 146,5 qm; Sanierungsobjekt), Carport, Nebengebäude (eingeschossig, nicht unterkellert, Bj. ca. 1900; Nutzfläche ca. 23,4 qm), Scheune (EG, bereichsweise DG, nicht unterkellert, Bj. je ca. 1900, Nutzfläche ca. 196 qm; abbruchreif) und ehem. Schützenheim (eingeschossig, nicht unterkellert, freistehend, Bj. 1980; Nutzfläche ca. 99 qm); Püchersreuth, OT Wurz, Lampmühlstraße 23;

Verkehrswert:

193.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 24.10.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.